



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2c
N-7020 Trondheim

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-30
FAX +49 (0)30 18-30

Ref-UI20@bmvbs.b
www.bmvbs.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Antrag auf Zugang
zum Wirtschaftlichkeitsgutachten Projekt Bahn-Neubaustrecke
Ulm – Wendlingen und Stuttgart 21**

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.10.2010
Aktenzeichen: Z 14/2618.6/2-068 IFG
Datum: Berlin, 26.11.2010
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Keim,

mit Bezugsschreiben beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz eine elektronische Kopie des Gutachtens „Neubewertung der Nutzen-Kosten-Analyse der Neubaustrecke Wendlingen – Ulm“ sowie die elektronische Akteneinsicht in die Wirtschaftlichkeitsrechnung einschließlich Nutzen-Kosten-Analyse zu dem Projekt. Ich kann Ihrem Antrag aus Rechtsgründen leider nicht vollständig entsprechen, unterrichte Sie aber gerne über den zugrunde liegenden Sachverhalt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Überprüfung des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege zum Abschluss gebracht und die Ergebnisse dieses Planungsprozesses am 11. November 2010 dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages vorgelegt. Es ist ein Grundanliegen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Verfahren transparent zu gestalten. Deshalb wurde der Schlussbericht zu der Bedarfsplanüberprüfung auf der Internetseite des Ministeriums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht: www.bmvbs.de. Die darin enthaltenen Projektdossiers zu den einzelnen Bedarfsplanprojekten enthalten ausführliche projektbezogene Beschreibungen der durchgeführten Nutzen-Kosten-Untersuchung. Dies gilt auch für die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm.



Die 2006 durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Projekt Stuttgart 21 und die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm wurde von der Deutschen Bahn AG erstellt. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung wurde im Auftrag des Bundes durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Jahr 2007 geprüft und erbrachte ein ausgeglichenes Ergebnis. Die WR enthält ausschließlich Zahlenangaben und keinerlei Text. Diese beruhen auf unternehmensinternen ermittelten Kalkulationen und stellen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis dar. Gleiches gilt für die Prüfung dieser Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Ich habe daher die betroffenen Dritten nach § 8 Absatz 1 IFG beteiligt. Weder die DB AG noch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben in eine Weitergabe dieser Informationen eingewilligt.

In der Wirtschaftlichkeitsrechnung hat die DB AG für jede Position, die das wirtschaftliche Ergebnis des Projekts beeinflusst, eine Schätzung vorgenommen und den Kapitalwert (die auf den Betrachtungszeitpunkt 31. Dezember 2006 auf- bzw. abgezinsten Geldwerte) sowohl für den Planfall mit Realisierung von Stuttgart 21 und der Neubaustrecke Wendlingen – Ulm wie für den Bezugsfall ohne beide Projekte ermittelt. Dies beinhaltet Schätzungen über Grundstücks-, Miet- und Fahrgelderlöse durch das Projekt ebenso wie Schätzungen über Instandhaltungsaufwendungen jeweils für alle Untergesellschaften der DB AG.

In der Prüfung der Wirtschaftlichkeitsrechnung erörtert der Wirtschaftsprüfer die Plausibilität einzelner Positionen und schlägt methodische und/oder betragsmäßige Änderungen vor. Hierfür gilt gleichermaßen, dass es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist es mir daher leider nicht möglich, Ihnen diese bzw. die Untersuchung des Wirtschaftsprüfers als Kopie zugänglich zu machen. Die DB AG hat ein Recht auf den Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; deren Vorliegen hat sie nachvollziehbar dargelegt. Dieses Recht ist auch im Rahmen des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausdrücklich absolut geschützt (§ 6 Satz 2 IFG).

Da die in den Unterlagen enthaltenen Berechnungen ein einheitliches Ganzes darstellen, ist auch eine teilweise Herausgabe (§ 7 Absatz 2 Satz 1 IFG) ohne Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht möglich.

Ich habe davon abgesehen, eine geschwärzte Fassung zu erstellen. Dies würde zusätzlich zum Kopieraufwand einen ganz erheblichen Stundenaufwand bedeuten, der einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ausgelöst hätte (§ 7 Absatz 2 Satz 1 IFG). Dies berücksichtigt auch, dass eine solche Schwärzung sicher eine unverständliche Fassung zur Folge hätte.

Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag